

	<ul style="list-style-type: none"> - Amt für Landwirtschaft und Forsten Roth - Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürth - Amt für Landwirtschaft und Forsten Ansbach - Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Nürnberg, Außenstelle Altdorf - Bayer. Bauernverband – Geschäftsstelle Nürnberg - Bayer. Waldbesitzerverband e.V. - Landesjagdverband Bayern e.V. - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V. - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. - Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. - Naturpark Altmühltal (Südl. Frankenalb) e.V. - Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst e.V. - Naturpark Steigerwald – Tourist-Information Steigerwald - Verein Naherholungsgebiet Sebalder Reichswald e.V. - DB Energie GmbH - Eisenbahnbundesamt - Deutsche Post Bauen GmbH - Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH - Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg - Zweckverband Rothsee - Wasserwirtschaftsamt Nürnberg - E.ON Energie AG - Handwerkskammer für Mittelfranken - Graf von Faber Castell Vermögensverwaltung - Bundesvermögensamt Amberg - Bezirk Mittelfranken 	
<p>Allgemein</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.: Der Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. kann zu diesem Verfahren leider keine fachkompetente Bewertung abgeben, da er sich andere Schwerpunkte gesetzt hat. Wir bitten daher um Ihr Verständnis, dass wir keine Stellungnahme einreichen werden und bitten gleichzeitig dies nicht als Zustimmung zu werten. ● Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken: Soweit durch die Ausweisung bzw. Ergänzung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laufende und geplante Verfahren der Ländlichen Entwicklung räumlich berührt werden, werden die fachlichen Zielsetzungen beachtet. ● N-ERGIE Netz GmbH: Seitens unseres Unternehmens bestehen keine Anregungen und Bedenken. Die Stellungnahme vom 30.10.2007, AZ 2007/02466 behält weiterhin Gültigkeit. 	<p>(3) Kenntnisnahme</p> <p>(4) Kenntnisnahme</p> <p>(5) Kenntnisnahme Die angegebene Stellungnahme vom 30.10.2007 bezieht sich auf die 14. Änderung des Regionalplans (Kapitel Energieversorgung).</p>

	<p>• Gemeinde Hartenstein: Hauptarbeitgeber in unserer Region sind die Eckart/Altana Werke, die durch diese Änderung in ihrer Entwicklung sehr behindert werden. Außerdem führt die Gemeinde Hartenstein eine Flurneuordnung durch, so dass durch die beabsichtigte Änderung Schwierigkeiten auch hier zu erwarten sind. Erschwerend kommt hinzu, dass die Auswirkungen der Änderungen auf die Gemeinde und hier insbesondere der Biotopverbund nicht fachlich ausführlich erläutert sind. Es werden Fakten geschaffen, die im Vorhinein von den Gemeinden nicht gewichtet werden können, auf die sich aber vorgesetzte Behörden und hier besonders die Naturschutzbehörden berufen. Die Gemeinde Hartenstein lehnt aus diesen Gründen die 8. Änderung des Regionalplans ab.</p> <p>• Stadt Velden: Der Stadtrat erhebt gegen die Änderungen Bedenken und Einwendungen und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Stadtgebiet der Stadt Velden liegt im Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst und ist zudem noch zu 89% von anderen Schutzgebieten wie z.B. Landschaftsschutzgebiet Nördlicher Jura, FFH, Dolomit-Kuppenalp, überlagert. Seit der Einführung der FFH Gebiete ist auch das gesamte Pegnitztal betroffen. Die Pegnitz wird aber seit längerem von der Stadt touristisch genutzt, Kanufahrten, Fischen etc. . Wir sehen als Folge dieser Einbeziehung eine erhebliche Beeinträchtigung unserer touristischen Belange. 	<p>(6) Ergänzung der Begründung zu B I 1.3.2 wie angegeben; ggf. Erörterung mit der Kommune u. den Fachstellen Aus welchen Gründen die vorliegende Regionalplanänderung die Entwicklung der Eckart/Altana Werke einschränken soll, bleibt ohne Erklärung; dies gilt gleichermaßen für die dargelegten Befürchtungen hinsichtlich der Flurneuordnung. Um die Bedeutung von Biotopverbundachsen weiter zu erläutern und ggf. bestehende Befürchtungen zu nehmen, wird empfohlen, die Begründung zu B I 1.3.2 folgendermaßen zu ergänzen:</p> <p>„Mit der Aufnahme in das Bayerische Naturschutzgesetz wurde das Ziel eines landesweiten Biotopverbundes 1998 rechtlich verankert (vgl. Art. 1 a Abs. 2 Nr. 3 u. Art. 13 f BayNatSchG). Das bayerische Biotopverbundkonzept soll v. a. im Rahmen von großen Naturschutzprojekten umgesetzt werden. In derzeit 348 BayernNetz Natur-Projekten (Stand: Juli 2008) werden in allen bayerischen Landesteilen wertvolle Lebensräume für seltene Pflanzen und Tiere neu geschaffen und gepflegt. BayernNetz Natur-Projekte zeichnen sich durch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten (u. a. Landwirte, Behörden, Verbände, Kommunen) aus. Oberstes Prinzip bei BayernNetz Natur ist die Freiwilligkeit aller Maßnahmen und der kooperative Ansatz.“</p> <p>Es wird diesbezüglich nochmals Kontakt mit der Kommune aufgenommen. Sofern weiterhin Bedarf gesehen wird, besteht jederzeit die Bereitschaft die empfundenen Problembereiche nochmals vor Ort mit der Kommune und den naturschutzfachlichen Stellen zu erörtern.</p> <p>(7) Kenntnisnahme; vgl. (6); ggf. Erörterung mit der Kommune u. den Fachstellen Die nachrichtliche Übernahme des bestehenden Landschaftsschutzgebietes stellt lediglich den gültigen Status Quo dar. Erweiterungen durch die Regionalplanung sind dadurch nicht bedingt. Diese liegen wie auch die angesprochene FFH-Kulisse ohnehin nicht in der Planungskompetenz der Regionalplanung. Es werden offensichtlich drei Problemzonen gesehen, die zu einer Beeinträchtigung des Lebens im Bereich der Stadt Velden</p>
--	--	--

<p>2. Die Stadt Velden sieht weiter auf Grund des hohen Anteils von Schutzgebieten die Entwicklung gehemmt, besonders bei der Schaffung von Industrie und Gewerbegebieten, die für die Stadt Velden enorm wichtig sind.</p> <p>3. (siehe B I 1.3)</p> <p>4. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Biotopverbund sowie naturbezogene Erholung sind drei Problemzonen, die zu weiteren Beeinträchtigungen des Lebens im Bereich der Stadt Velden führen können. Der Stadtrat vermisst jegliche Information über die Folgen dieser Festschreibung, es wäre sinnvoll gewesen, hätte man ein Folgekonzept hinsichtlich der oben genannten drei Problempunkte vorgelegt. Der Stadtrat legt größten Wert darauf, dass der Planungsverband ein Konzept der Stadt Velden über die Folgen dieser landschaftlichen Vorbehaltsgebiete, dem Biotopverbund und der naturbezogenen Erholung vorlegt.</p> <p>• Bayerischer Ziegelindustrie-Verband e.V.: Der vorliegende Entwurf enthält eine Vielzahl vorgeschlagener Schutzgebiete. Nach Auffassung des Bayerischen Ziegelindustrie-Verbandes e.V. ist es äußerst problematisch, dass mehr als 60 % der Fläche in der Region als landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder Naturpark ausgewiesen werden.</p> <p>Es besteht die Gefahr einer Behinderung des Rohstoffabbaus im Bereich von Ton und Lehm. In den ausgewiesenen Flächen können sich Lagerstätten für Rohstoffe befinden, auf die die bayerische Ziegelindustrie angewiesen ist.</p> <p>Statistisch gesehen verbraucht jeder Deutsche in 70 Lebensjahren rund 7000 t mineralischer Rohstoffe, davon ca. 20 t Ton. Mehr als 80 % der geförderten und veredelten Tone werden im Bereich der Bauprodukte wie Hinter- und Vormauerziegel, Verblender, Klinker oder Dachziegel verwendet.</p> <p>Wer die Produktion dieser vielfältigen Baustoffe gewährleisten will, der muss dafür sorgen, dass die Verfügbarkeit der mineralischen Rohstoffe langfristig gesichert ist. Dies setzt aber voraus, dass in den Regionalplänen ausreichend Gebiete für den Rohstoffabbau ausgewiesen werden können.</p> <p>Eine Neuausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist jedoch aufgrund der Vielzahl von Schutzgebieten, zum Beispiel Wasserschutzgebiete, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung, Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete, nur noch sehr eingeschränkt möglich. Falls ein Rohstoff in einem Schutzgebiet vorkommt, wird die Abbaumöglichkeit deutlich erschwert. Es besteht die Gefahr, dass der Zugang zu bayerischen Rohstoffen, der für die bayerische Ziegelindustrie überle-</p>	<p>führen können:</p> <p>1. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete: Die Karte 3 „Landschaft und Erholung“, 8. Änderung zeigt, dass innerhalb des Stadtgebiets Veldens <u>kein</u> landschaftliches Vorbehaltsgebiet vorgesehen ist.</p> <p>2. Biotopverbund: vgl. (6)</p> <p>3. Naturbezogene Erholung: Es verwundert, dass die Stadt Velden die Aussagen zur naturbezogenen Erholung als „Problemzone“ empfindet, wird doch selbst die touristische Inwertsetzung der natürlichen Gegebenheiten (Kanufahren, Fischen) herausgestellt.</p> <p>Es wird diesbezüglich nochmals Kontakt mit der Kommune aufgenommen. Sofern weiterhin Bedarf gesehen wird, besteht jederzeit die Bereitschaft die empfundenen Problembereiche nochmals vor Ort mit der Kommune und den naturschutzfachlichen Stellen zu erörtern.</p> <p>(8) Kenntnisnahme Der Fortschreibungsentwurf sieht neben der mit den naturschutzfachlichen Stellen abgestimmten „Bereinigung“ von funktionslos gewordener Restflächen landschaftlicher Vorbehaltsgebiete die Neuaufnahme naturschutzfachlich und landschaftspflegerisch hochwertiger Flächen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete vor. Von einer wesentlichen Flächenmehrung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete und einer dadurch befürchteten Behinderung des Rohstoffabbaus innerhalb der Region kann keineswegs gesprochen werden.</p> <p>In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist der Abbau von Bodenschätzen zudem keineswegs ausgeschlossen.</p> <p>Es handelt sich in der Stellungnahme des Ziegelindustrieverbandes um bayernweite Pauschalaussagen – eine unzureichende Sicherung an Ton und Lehm kann in der Industrieregion Mittelfranken sicher nicht attestiert werden.</p> <p>Die berechtigten Belange der Rohstoffwirtschaft werden im Rahmen der im Verfahren befindlichen 12. Änderung des Regionalplans durch die Sicherung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Bodenschatzabbau gewürdigt.</p>
--	---

	<p>bensnotwendig ist, stark eingeschränkt wird. Der Ziegel stellt heute ein technisch äußerst hochwertiges Produkt dar. Zur Herstellung eines solch hochtechnisierten Produktes ist die bayerische Ziegelindustrie auf sehr hochwertige Rohstoffe angewiesen. Häufig spielt die Mischung verschiedener Rohstoffe eine Rolle. Die Möglichkeit der Rohstoffmischung ist aber nur gegeben, wenn an den entsprechenden Stellen abgebaut werden kann. Die Sicherung der Rohstofflagerflächen gegenüber konkurrierenden Nutzungen ist für die bayerische Ziegelindustrie zur Überlebensfrage geworden. Dabei liegt der Flächenbedarf pro Jahr für die gesamte Steine- und Erden-Produktion bei weniger als 0,01 % der Landesfläche. Dieser Wert bleibt weitgehend konstant, da die ausgebeuteten Flächen rekultiviert werden und somit einer Nachnutzung, je nach Bedarf, zur Verfügung stehen. In der Folgenutzung entstehen heute überwiegend wertvolle Naturschutzgebiete. Die Interessen der Ziegelindustrie und des Naturschutzes müssen somit keineswegs in einem Zielkonflikt zueinander stehen. Aus den genannten Gründen meldet der Bayerische Ziegelindustrie-Verband erhebliche Bedenken gegen die vorgesehene großflächige Ausweisung von Schutzgebieten an.</p> <p>● Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.: Nach dem derzeitigen Entwurf sollen sowohl bei der Einrichtung als auch bei der Verbesserung der Ausstattung von Erholungsgebieten nur die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bei Wasserflächen auch die der Wasserwirtschaft, berücksichtigt werden. ... <i>(siehe Begründung zu 1.2.8)</i> ... Der vorliegende Entwurf des Regionalplans sieht die Ausweisung weiterer landschaftlicher Vorbehaltsgebiete vor. In der Industrieregion Mittelfranken sind bereits ca. 150.000 ha, das sind mehr als die Hälfte der Regionsfläche, als Landschaftsschutzgebiete mit Schutzzonen im Naturpark und 154.000 ha, das sind ebenfalls mehr als die Hälfte der Regionsfläche, als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Unter Berücksichtigung von Überlappungen sind ca. 60-70% der Region mit Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten bereits überplant. Diese massive Überplanung der Region und jede weitere Nutzungseinschränkung beeinträchtigt nach unserer Auffassung die weitere Entwicklung der Region, insbesondere der Metropolregion Nürnberg mit ihrem hohen Bedarf an Baugebieten, Infrastruktureinrichtungen, aber auch an Rohstoffen.</p> <p>● E.On Netz GmbH: Innerhalb des Planungsgebietes des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) befinden sich mehrere Hochspannungsleitungen (110-kV, 220-kV und 380 kV-Anlagen)</p>	<p>(9) vgl. (8)</p> <p>(10) Kenntnisnahme Die genannten Maßnahmen zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebs sind auch nach Inkrafttreten der 8. Änderung</p>
--	--	--

<p>der E.ON Netz GmbH. Den Leitungsbestand ersehen Sie aus den beigefügten Plänen im M 1:2500 und aus den Übersichtsplan M 1:50000.</p> <p>Seitens unserer Gesellschaft bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Achte Änderung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (7).</p> <p>Sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keine Beschränkungen unterliegt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Schutzzonen unserer Leitungen Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bestehen und uns deshalb alle Maßnahmen innerhalb den Leitungsschutzzonen (380-kV 40m, 220-kV 40 m, 110-kV 30m beiderseits der Leitungssachse) zur Stellungnahme vorzulegen sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die E.ON Netz GmbH auch weiterhin bei Änderungen, bzw. Fortschreibungen der Regionalpläne innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches zu beteiligen.</p> <p>Nachdem im betroffenen Bereich evtl. Mittel- und Niederspannungsanlagen (20-kV, 0,4-kV- und Gasanlagen) vorhanden sind, bitten wir Sie, sofern noch nicht geschehen, das zuständige Regionalversorgungsunternehmen (E.ON Bayern AG, Prüfeninger Str. 20, 93049 Regensburg) an diesem Vorgang zu beteiligen.</p> <p>• Landratsamt Fürth:</p> <p>Von Seiten des Landkreises Fürth werden keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Fürth hat folgenden Hinweis dazu abzugeben:</p> <p>Der Regionalplan ist mit seinen zahlreichen Aussagen und Zielen zu allen raumbeanspruchenden Aktivitäten des Menschen ein Konglomerat divergierender Ziele und Begründungen. In der Anwendung wird es deshalb schwerlich möglich sein, Ziele und Begründungen des Regionalplans zu einer Perspektive einer Planung zu zitieren, ohne dass sich nicht auch Gegenargumente zur selben Sache im Regionalplan finden ließen.</p> <p>• Bundesministerium der Verteidigung und Wehrbereichsverwaltung Süd:</p> <p>Durch die Fortschreibung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7); Teilfortschreibung Kapitel B I Natur und Landschaft und B VII Erholung (Entwurf) werden durch die vorgenommenen Planfestlegungen grundsätzlich keine militärischen Belange berührt.</p> <p>Im Plangebiet liegt der Heeresflugplatz Roth mit seinem Bauschutzbereich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG); Unterlagen über den Bauschutzbereich liegen bei der Stadt Roth auf.</p> <p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes der Standortübungsplatz Roth/Schwabach sowie die Standortschießanlage Roth befinden; auf mögliche Belastungen hinsichtlich Immissionen, wie z.B. Lärm, Staub</p>	<p>des Regionalplans möglich.</p> <p>Auch wenn keine neuen Informationen bzw. Einwände zu erwarten sind, wird empfohlen, die E.On Bayern AG, Regensburg wie angeregt am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>(11) Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalplan beinhaltet Ziele und Grundsätze zu den verschiedensten Fachkapiteln – stellt aber dennoch eine in sich geschlossene inhaltliche Einheit dar. Es wäre interessant zu wissen, an welchen Beispielen die Untere Naturschutzbehörde diese Aussage festmacht.</p> <p>(12) Kenntnisnahme</p>
---	--

und Erschütterungen weise ich hin. Forderungen auf Einschränkungen des Übungsbetriebes sowie sonstige Ansprüche werden weder vom jeweiligen militärischen Nutzer der Liegenschaft noch vom Bund als Grundstückseigentümer anerkannt.

Es bestehen jedoch luftverkehrsrechtlich wie auch liegenschaftsmäßig keine Einwendungen gegen die 8. Änderung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken mit Anpassung der o.g. Kapitel, da Belange der Bundeswehr nicht grundsätzlich beeinträchtigt werden.

● **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH:**

Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG vorhanden. Diese können mit den im Regionalplan vorgesehenen Ausweisungen kollidieren.

Wir bitten sicherzustellen, dass die entsprechenden Verordnungen Regelungen enthalten, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Deutschen Telekom AG an ihrem Kabelnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglichen.

● **Stadt Spalt:**

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Die Stadt Spalt hat Kenntnis von der Forderung des Regionalplanes für die Industrieregion Mittelfranken (7);

8. Änderung B I Natur und Landschaft Kapitel VII Erholung.

Die dort vorgenommenen Würdigungen werden akzeptiert und begrüßt.

Insbesondere wird die Verhinderungsabsicht für Windkraftanlagen im Bereich Brombachsee positiv gesehen.

Vor dem Hintergrund der zuletzt geführten Diskussionen zu Schutzgebieten wird seitens der Stadt Spalt gefordert:

1. Künftige Schutzgebietsausweisungen müssen im Einklang mit Wirtschaftlichkeitsaspekten orientierter Landwirtschaft stehen.
2. Zur Rechtssicherheit erneuert die Stadt Spalt ihre schon jahrelang vorgetragene Forderung, in Ortsrandnähe verlaufende Landschaftsschutzgebietsgrenzen Fl.-Nrn. genau festzusetzen.
3. Die Kreisverwaltungsbehörden sind flankierend dazu ferner aufgefordert, ihre bislang geübte Zurückhaltung bei der Anerkennung zusätzlicher Naturdenkmäler zu überdenken.

Ferner legt die Stadt Spalt Wert auf folgendes:

Projektbezogene Schwerpunkte (Hotelentwicklung in Enderndorf am See und Realisierung eines Campingplatzes) zur Verbesserung der Infrastruktur im Fränkischen Seenland müssen möglich und regionalplanerisch abgesichert sein.

Die Errichtung eines Golfplatzes am Brombachsees muss möglich sein.

(13) Kenntnisnahme

Durch die vorliegende Änderung werden Unterhaltungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen der Telekommunikationslinien nicht negativ berührt.

(14) Kenntnisnahme

Die unter 1. bis 3. aufgeführten Forderungen bezüglich Schutzgebieten bzw. Naturdenkmälern liegen außerhalb der regionalplanerischen Regelungskompetenz und richten sich vielmehr an die Kreisverwaltungsbehörden.

Die vorliegende Regionalplanänderung stellt keine zusätzlichen Einschränkungen projektbezogener Entwicklungen im touristischen Bereich dar. Der Brombachsee ist weiterhin als Erholungsschwerpunkt festgelegt.

Die Situation Erholung und Natur hat durch die Stadt Spalt schon eine Würdigung erfahren. Es gibt einen hohen Anteil an Rückzugsflächen.
Die Aufrechterhaltung der vorhandenen Kleinstruktur bei der Ausgestaltung der Gastronomie wird als aktives Handlungsfeld weiter betrieben.

• **DB Services Immobilien GmbH:**

Die Ausweisung neuer Wasserschutz- oder Landschaftsschutzgebiete bedürfen der Genehmigung durch ein entsprechendes Verfahren.
Die Deutsche Bahn AG ist als Betroffener an diesen Verfahren zu beteiligen. Konkrete Aussagen zu diesen Verfahren können jedoch erst dann gemacht werden, wenn die entsprechenden Planunterlagen einschließlich Verordnung bei der DB AG vorliegen. Grundsätzlich sind jedoch Bahnanlagen nicht in den Geltungsbereich dieser Gebiete aufzunehmen. Gemäß § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet ihren Betrieb sicher zu führen. Dies bedeutet, dass eine Instandhaltung und eine Instandsetzung entsprechend den Richtlinien der DB AG durch Verordnungen oder sonstige Auflagen keinesfalls behindert oder erschwert werden darf. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit mit entsprechenden Fahrzeugen (auch Baufahrzeuge) an die Bahnanlagen zu fahren.

• **Bund Naturschutz in Bayern e.V.:**

Der Bund Naturschutz bedauert es, dass der Regionalplan an die aktuellen Ziele des Landesentwicklungsprogramms 2006 (LEP) angepasst werden soll. Nicht alle Ziele des Landesentwicklungsprogramms 2006 sind einer nachhaltig umweltgerechten Entwicklung dienlich, weshalb der BN bereits im Anhörungsverfahren zur Novelle des LEP 2005 kritisch Stellung genommen hatte.
Im Gegensatz zu früheren Fortschreibungen des LEP seitens des Bayerischen Umweltministeriums, das sich bei der letzten Fortschreibung noch einer stärkeren Ausrichtung auf die Nachhaltigkeit verpflichtet fühlte ("Einführung des Prinzips der Generationen"), stand der erstmals vom Bayerischen Wirtschaftsministerium 2005 vorgelegte Entwurf des LEP unter der Maßgabe der Straffung, was oft durch die Streichung von ganzen Absätzen erfolgte und kaum durch inhaltliche Fortentwicklungen.
Die Fortschreibung des 2006 in Kraft getretenen LEP war gekennzeichnet durch den Wunsch, "Spielräume der kommunalen Planungshoheit zu vergrößern (Änderungsbegründung IV.2) bzw. "die kommunale Eigenverantwortung für das Siedlungswesen zu verstärken" (Änderungsbegründung V.6) und "Deregulierung". Angesichts des weiterhin fortschreitenden Naturverlustes, des dramatisch hohen Flächenverbrauchs in Bayern und eines zwischen den Kommunen unabgestimmten "Wettkampfes" um Arbeitsplätze und Steuerzahler/innen mithilfe von neuen Gewerbe- und Siedlungsflächen oder der Erfordernisse des vorsorgenden Klima- und Hochwasserschutzes wäre stattdessen eine bessere überregionale Abstimmung und Lenkung durch das LEP und den Regionalplan dringend erforderlich!

(15) Kenntnisnahme

Mit der vorliegenden 8. Änderung des Regionalplans ist weder die Ausweisung von Wasserschutzgebieten noch von Landschaftsschutzgebieten verbunden.
Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen werden durch die 8. Änderung des Regionalplans nicht negativ berührt.

(16) Kenntnisnahme

Die Anpassung des Regionalplans an das LEP 2006 ist alternativlos (vgl. Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern § 2: „Die Regionalpläne sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen.“)
Aus hiesiger Sicht wurden die zur Verfügung stehenden Spielräume zum Erhalt wichtiger Regelungsmöglichkeiten im Bereich des Natur- und Umweltschutzes so weit wie möglich ausgenutzt. Der vorletzte Absatz lässt vermuten, dass davon ausgegangen wurde, man nehme zu einem Regionalplan in Oberfranken Stellung (z.B. wurde im Regionalplan Industrieregion Mittelfranken nicht mit Roten Pfeilen operiert).

Der Bund Naturschutz stellt fest, dass die vermeintliche Straffung und die neue Unterscheidung zwischen Zielen und nur zu berücksichtigenden Grundsätzen im LEP vielfach dazu genutzt wurde, für den Natur- und Umweltschutz wesentliche Zielaussagen abzuschwächen oder völlig zu streichen. Diese Verschlimmbesserungen sollen nun in den Regionalplan Industrieregion Mittelfranken übernommen werden. Der Regionale Planungsverband Industrieregion Mittelfranken sollte hier für seinen Raum das Ziel der Nachhaltigkeit stärker betonen als der Landesgesetzgeber und die Staatsregierung und dafür Spielräume nutzen, die das Landesplanungsgesetz noch lässt. Insbesondere die wenigen Festlegungen zum Schutz des Landschaftsbildes (z.B. Rote Pfeile, Landschaftliche Vorbehaltsgebiete) sollten nicht aufgegeben, sondern eher gestärkt werden, weil gerade Oberfranken hier im Sinne der Tourismusförderung mehr tun sollte und Gefahr läuft, Landschaftspotential zu verlieren.

Umsetzung

Wenn die beschriebenen Grundsätze und Ziele ernst genommen und umgesetzt werden sollen, sollte es konkrete Druckmittel geben.

• Stadt Nürnberg:

Aus der Sicht der Stadt Nürnberg wird sehr bedauert, dass aufgrund geänderter landesplanerischer Vorgaben eine Festlegung von Landschaftlichen Vorranggebieten in bayerischen Regionalplänen nicht möglich ist. Eine wirkungsvolle Regionalplanung erfordert Handlungsspielräume und Regelungskompetenzen, die mit den letzten Novellierungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) leider nicht erweitert, sondern eingeschränkt wurden.

Dies gilt auch für den zum unverrückbaren Prinzip der Regionalplanung erhobenen Verzicht auf sog. Doppelsicherungen. Bezogen auf die Achte Änderung des Regionalplans hat dies u.a. zur Folge, dass die im Nürnberger Stadtgebiet bestehenden Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in Karte 3 "Landschaft und Erholung" nicht mehr als Landschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt sind, sondern nur noch nachrichtlich als Schutzgebiete in die Kartendarstellung aufgenommen sind. Der landes- und regionalweite Bedeutungszusammenhang von Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, ist kartografisch dadurch nur noch eingeschränkt gegeben.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Kritikpunkte, die nicht auf den Änderungsentwurf sondern auf die zugrunde liegenden landesplanerischen Rahmenbedingungen abzielen, kann - wie in der ersten Stellungnahme der Stadt Nürnberg zur Achten Änderung des Regionalplans vom 01.04.2004 bereits zum Ausdruck gebracht - festgestellt werden, dass die mit der Regionalplanänderung verfolgten Ziele und Grundsätze im Hinblick auf eine am Nachhaltigkeitsprinzip orientierte Entwicklung der Planungsregion 7 uneingeschränkt begrüßt werden.

(17) Kenntnisnahme

Die Anpassung des Regionalplans an das LEP 2006 ist - wie auch in der Stellungnahme festgestellt - alternativlos (vgl. Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern § 2: „Die Regionalpläne sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen.“)

	<p>• Landratsamt Erlangen H"ochstadt: Folgende Stellungnahmen sind im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens eingeholt worden:</p> <p>I. Sachgebiet Naturschutz (siehe Ausf"uhungen zu Karte 3 "Landschaft und Erholung")</p> <p>II. Beschluss des Kreisausschusses Der Kreisausschuss des Landkreises Erlangen-H"ochstadt hat in seiner Sitzung am 21.04.2008 folgenden Beschluss gefasst: Der Kreisausschuss nimmt die vorgelegte Achte "nderung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken zur Kenntnis. Die Einw"ande der Gemeinden sind nicht ausreichend ber"cksichtigt. Der Antrag wird in der vorliegenden Form deshalb abgelehnt. Zur Neuvorlage sind entsprechende Gespr"ache mit den Gemeinden notwendig.</p>	<p>(18) Er"orterung mit den Kommunen und den Fachstellen in mehreren F"allen – vgl. (6), (7), (46), (49), (50), (54) u. (56) Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich um eine grundlegend "berarbeitete Fassung der bestehenden Kapitel „Natur und Landschaft“ u. „Erholung“, in den neue fachliche Aspekte eingebracht wurden. Das durchgef"ohrte Beteiligungsverfahren hat die Aufgabe, die Beteiligten "ber die Planungen und die fachlichen Neuvorschl"age zu informieren, die M"oglichkeit zur Stellungnahme zu geben und ggf. auch Einw"ande vorzubringen. Um die Einw"ande der Gemeinden im weiteren Verfahren ber"cksichtigen und w"urdigen zu k"onnen, m"ussen diese zun"achst bekannt sein. Es wird empfohlen, in mehreren F"allen nochmals ein gemeinsames Gespr"ach mit Kommunen und Fachstellen zu f"uhren, um eine f"ur alle Seiten tragf"ahige L"osung zu erzielen. Hierzu wird auf die Beschlussempfehlungen (6), (7), (46), (49), (50), (54) und (56) verwiesen.</p>
<p>B I 1</p>	<p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Der BN schl"agt vor, einen Passus zur Vermeidung der weiteren Industrialisierung der Landwirtschaft durch Gentechnik aufzunehmen. Agro-Gentechnik konterkariert die Grunds"atze und Ziele in nahezu allen Punkten. Der ganze Plan k"onnte in seinen Zielen nicht erreicht werden, wenn die Landwirte in Mittelfranken, wie per Gesetz erlaubt, Genmais und sp"ater weitere gentechnisch ver"anderte Produkte anbauen. Das "Schutzgut Mensch" soll durch "Vermeidung von Belastungen (z.B. L"arm, Luftbelastungen)" gesch"utzt werde. Durch gentechnisch ver"anderte Pflanzungen ist jedoch eine erh"ohte und nicht berechenbare Zunahme allergischer Reaktionen zu erwarten. Das "Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft": Die biologische Vielfalt soll erhalten bleiben. Dies gelingt noch weniger, wenn Schmetterlinge durch Bt-Mais ganzj"ahrig und gro"fl"achig vergiftet werden. Es wurde vom Biologen Martin M"uller vom Institut f"ur Pflanzenz"uchtung in Freising einger"aumt, dass auch andere Schmetterlingsarten, nicht nur der Maisz"unsl"er gesch"adigt werden. Genmais gibt es weltweit nur 12-15 Sorten. Die anderen 400 Maissorten und auch einige Wildpflanzen w"urden kontaminiert und ver"andert werden. Somit w"are Artenvielfalt f"ur immer verloren. Zudem ist zu bef"urchten, dass nun nach der Genehmigung von MON 810 auch weiteres Saatgut zum Anbau freigegeben wird. So auch f"ur Pflanzen, die gegen das ein Totalherbizid resistent sind. Dies hat zur Folge, dass Wildkr"auter auf weiten Fl"achen v"ollig verschwinden, und mit ihnen alle Tierarten, die diese als Futterpflanzen haben.</p>	<p>(19) Kenntnisnahme Die Einschr"ankung von Gentechnik in der Landwirtschaft liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Es wird auf die Ziele und Grunds"atze im Kapitel Landwirtschaft des Regionalplans verwiesen (z.B. B IV 1.1 „... Es ist anzustreben, dass umweltfreundliche Produktionsweisen zur Erhaltung und Verbesserung der nat"urlichen Lebensgrundlagen beitragen.“)</p>

	<p>"Schutzgut Boden": Hier sollen Schadstoffeinträge vermieden werden. Der Herbizideinsatz auf Genfeldern (z.B.: Round up) ist jedoch im Laufe der Jahre gestiegen, statt wie versprochen, zu fallen. Bodenlebewesen und Grundwasser werden vergiftet. Maisanbau ist mit starker Bodenerosion verbunden. Sollten sich Landwirte für MON 810 entscheiden, so lohnt sich dieser Anbau nur auf großen Flächen. Das heißt auch viel Erosion.</p> <p>"Schutzgut Wasser": Hier gilt es u.a. die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu sichern. Maisanbau hat jedoch durch Bodenerosion eine Verschlammung der Bäche und Flüsse zur Folge, herbizidresistente Pflanzenarten verleiten zu erhöhtem Gifteinsatz, was zur Verschlechterung von Grundwasser führt.</p> <p>"Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter": Erhalt charakteristischer Landschaftsbilder, hier gehört die Kleinstruktur des fränkischen Landschaftsbildes dazu. Dies kann nicht gelingen, wenn die Landwirtschaft zur Agrarindustrie wird, die auf Massenproduktion von genetisch veränderten Produkten setzt. Konventionell oder biologisch orientierte Landwirte können dagegen den regionalen Markt mit Qualität statt Quantität bedienen.</p>	
<p>B I 1.2</p>	<p>• Verein Naherholungsgebiet Lorenzer Reichswald und Umgebung e.V.: Seitens der NEVL wird gebeten, bei der Achten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken dem in Ablichtung beiliegenden Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins (mit dazu gehörendem Protokollauszug sowie dem der vorausgegangenen Verwaltungsratssitzung) vom 01.04.2008 im Sinne einer echten Naherholungsplanung entsprechend Rechnung zu tragen. Auf die in dieser Angelegenheit bereits geführten Telefonate - auch mit Ihrem Regionsbeauftragten - wird Bezug genommen. Die Stellungnahmen der betroffenen Vereinsmitglieder bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Beschluss des Verwaltungsrates des Vereins Naherholungsgebiet Lorenzer Reichswald und Umgebung e.V. vom 01.04.2008:</p> <p>I. 1. Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) soll eine gemeinsame Naherholungsplanung für die Region 7 stattfinden. Dabei ist eine Begründungskarte mit den Rad- und Wanderwegen sowie den weiteren überörtlich bedeutsamen Naherholungseinrichtungen zu erstellen. In den Stellungnahmen gegenüber dem Planungsverband Industrieregion Mittelfranken (PIM) ist dies entsprechend zu beantragen.</p> <p>2. Die in der Mitgliederversammlung vorgestellten Grundzüge des Erholungskonzepts Forstbetrieb Nürnberg werden als wichtiger Baustein auf dem Weg zu einer gemeinsamen Naherholungsplanung angesehen. Die Zusammenarbeit bei der Naherholungsplanung sollte gemeinsam mit allen drei Erholungsflächenvereinen des Lorenzer (einschließlich Arbeitsausschüsse) und Sebalder Reichswaldes sowie allen drei Forstbetrieben im Vereinsgebiet er-</p>	<p>(20) Erstellung einer Begründungskarte „Erholung“ (u. a. Rad- und Wanderwege sowie Naherholungseinrichtungen von regionaler Bedeutung) Es wird empfohlen, die Anregung einer Begründungskarte „Erholung“ aufzugreifen und darin die Rad- und Wanderwege sowie die Naherholungseinrichtungen von regionaler Bedeutung darzustellen. Diese kann eine Ausgangsbasis für eine abgestimmte Naherholungsplanung darstellen. In welcher Form die Geschäftsstelle des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken die Federführung für die angesprochene abgestimmte Naherholungsplanung übernimmt, bleibt mit den Verantwortlichen abzustimmen.</p>

folgen. Der Fränkische Albverein (FAV) ist einzubinden. Die Federführung sollten die Geschäftsstellen von PIM und NEVL übernehmen. Die kommunale Seite ist den Verfahren von PIM und von den Erholungsflächenvereinen entsprechend einzubeziehen.

Die bisher eingegangenen und künftigen Stellungnahmen der Mitgliedskommunen sind zu berücksichtigen.

● **Fränkischer Albverein e.V.:**

Bekanntlich entwickeln und unterhalten wir schon seit fast 100 Jahren ein die Region 7 abdeckendes und sie mit den benachbarten Regionen verbindendes Wanderwege-Markierungsnetz mit über 200 Markierungen. Es wird fortwährend den Veränderungen der Landschaft angepasst und in den Wanderkarten der verschiedenen Verlage dargestellt. Das Markierungsnetz ist insbesondere in der Region 7 mit den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs verknüpft. Dankenswerterweise hat die VGN demgegenüber besondere "Wanderlinien" an den Wochenenden eingerichtet. Das Markierungsnetz erschließt auch den in der Region 7 gelegenen Teil des Naturparks Altmühltal; es muss dort nicht erst aufgebaut werden (zu E 1.2.7.1, vierter Unterpunkt). Für Radwege mag dies anders sein; dazu unten mehr.

Das Wanderwegemarkierungsnetz hat in zweierlei Hinsicht regionale Bedeutung: Einerseits ermöglicht es den erholungssuchenden Bewohnern des großen Ballungsraums die problemlose Orientierung auch in unbekannter Landschaft. Andererseits führt es die Wanderer zu den touristischen Einrichtungen, Gasthäusern, Denkmälern. Bedroht wird das Markierungsnetz durch die Ausdehnung der Siedlung, durch Verkehrsbauten und durch die ländliche Neuordnung; unmittelbar durch Eingriffe in die Wege selbst z.B. durch deren Befestigung, häufiger noch mittelbar durch Veränderung der Landschaft, die durch die markierten Wege für die Wanderer erschlossen war. Deshalb regen wir an, in den Regionalplan ein zusätzliches Ziel nach 1.2.6 aufzunehmen:

"1.2.7 (Z) Die markierten Wanderwege sind zu erhalten und zu verbessern. Ihr Umfeld soll keine landschaftliche Beeinträchtigung erfahren."

Keinesfalls sind die Wanderwege nur in den Naturparks zu optimieren, wie dies der Entwurf in den Grundsätzen 1.2.7.1, 1.2.7.2, 1.2.7.3 vorschlägt. Gerade die im Ziel 1.2.5 und im Grundsatz 1.2.6 dargestellten Räume sind von vielbegangenen Wegen erschlossen und gerade dort tritt die oben dargestellt Gefährdung in besonderem Maße auf.

Weiter regen wir deshalb an, das Wanderwege-Markierungsnetz im Regionalplan auch darzustellen; die Karte 3 würde diese Ergänzung gut vertragen. Die Karte 1:100 000 mit dem Netz können wir - auch in digitalisierter Form - zur Verfügung stellen. Eine grobe Information erlauben auch die aus der TK 50 entwickelten Karten des Bayerischen Landesvermessungsamts.

(21) Aufnahme eines zusätzlichen Grundsatzes in Anschluss an B I 1.2.6 wie angegeben; vgl. (20)

Es wird empfohlen, der Anregung nachzukommen und Aussagen zu Wanderwegen in Anschluss an B I 1.2.6 zu ergänzen. Es wird hier folgender Grundsatz empfohlen:

B I 1.2.7 (neu)

„(G) Die Wanderwege von regionaler und überregionaler Bedeutung gilt es möglichst zu erhalten und zu verbessern sowie mit den Wanderwegen der Nachbarregionen zu vernetzen.“

Auf Aussagen zu einer möglichen landschaftlichen Beeinträchtigung sollte aus hiesiger Sicht verzichtet werden.

Gerade durch die Formulierung „Radwander- und Wanderwege“ wird aus hiesiger Sicht ausreichend dokumentiert, dass es sich um zwei eigenständige Wegearten handelt.

Die angegebenen Wanderwege werden - nach Prüfung - in der Begründungskarte „Erholung“ (vgl. Beschlussempfehlung Nr. 20) Verwendung finden. Auf das Angebot, die entsprechende Karte zur Verfügung zu stellen, wird gerne zurückgegriffen.

In der Region 7 markieren wir folgende Wanderwege von überregionaler Bedeutung:

Goldene Straße Prag-Nürnberg
Frankenweg Unterreichenbach (Rennsteig)-Harburg/Wörnitz
Fränkischer Gebirgsweg Unterreichenbach-Hersbruck
Jakobsweb Tillyschanz-Rothenburg o.d. Tauber (-Santiago de Compostela)
MainDonau-Weg (Rangau-Linie) Höchststadt/Aisch-Neuburg/Donau
Main-Donau-Weg (Jura-Linie) Spieß-Beratzhausen
Rangau-Randweg Forchheim-Pleinfeld
Dr. Fritz-Linnert-Weg Nürnberg-Dinkelsbühl
Theodor-Bauer-Weg Fürth/Bay.-Spielberg
Rangau-Pfalz-Weg Cadolzburg-Haimbuch b. Neumarkt/Opf.
Deutschherrenweg Nürnberg-Neustadt/Aisch
Zollernweg Schwabach-Steinach bei Rothenburg o.d. Tauber
Jean-Haagen-Weg Fürth/Bay.-Rothenburg o.d. Tauber
Anton-Leidinger-Weg Nürnberg-Amberg
Alb-Quer-Weg Nürnberg-Pruinhausen

Viele dieser Wege schließen an den Grenzen unseres Arbeitsgebiets an von anderen Vereinen gepflegten Strecken an. So wird die Region für Fernwanderer attraktiv.

Soweit Wanderwege im Entwurf ausdrücklich erwähnt werden (1.2.7.1, 1.2.7.2, 1.2.7.3), geschieht dies stets in der Formel "...Radwander- und Wanderwegenetz...". Hierzu muss angemerkt werden, dass es sich um zwei völlig unterschiedliche Wegearten handelt. Der Radwanderer benötigt ein Mindestmaß an Befestigung, der Fußwanderer will unbefestigten Boden und abwechslungsreiches Gelände. Auch die Erwartungen an die Verkehrssicherheit sind für beide Wegearten unterschiedlich. Deshalb schlagen wir vor, Radwanderwege und eigentliche Wanderwege getrennt aufzuführen, um den unterschiedlichen Bedarf darzustellen.

• **Stadt Nürnberg:**

Übergeordnete Naherholungsplanung

Ausgehend von der Erstellung eines innerbetrieblichen Erholungskonzeptes durch den Forstbetrieb Nürnberg hat sich der Verein Naherholungsgebiet Lorenzer Reichswald und Umgebung e.V. (NEVL) grundlegend mit der Frage einer Zusammenarbeit bei der Naherholungsplanung auseinandergesetzt. In der 42. Mitgliederversammlung des NEVL am 01.04.2008 hat der Verwaltungsrat den beiliegenden Grundsatzbeschluss gefasst, der im Wesentlichen auf eine die gesamte Planungsregion umfassende Naherholungsplanung unter gemeinsamer Federführung von Planungsverband Industrie-region Mittelfranken und NEVL ausgerichtet ist.

Die Bemühungen des NEVL um eine koordinierte Naherholungsplanung für die gesamte Planungsregion werden durch die Stadt Nürnberg mit Nachdruck unterstützt. Dies gilt insbesondere auch für den Vorschlag, die Karte 3 "Landschaft und Erholung"

(22) vgl. (20)

	<p>des Regionalplans um eine Begründungskarte zu ergänzen, in der alle regional und überregional bedeutsamen Erholungswege abgebildet werden. Das auf diese Weise entstehende regionale Grundgerüst kann Grundlage sowohl für weitergehende Naherholungsplanungen wie auch für die Entwicklung eines Radwegenetzes der Metropolregion Nürnberg sein.</p>	
<p>B I 1.2.7.2</p>	<p>• Deutscher Alpenverein e.V.: In Absprache mit unseren Sektionen schlagen wir vor den Regionalplan zu ergänzen: Unter dem Kapitel B I Sicherung der Natürlichen Grundlagen und Wasserwirtschaft, 1 Sicherung der Natürlichen Grundlagen 1.3 Naturbezogene Erholung 1.3.8 Naturparke 1.3.8.2 Es soll darauf hingewirkt werden, dass im geplanten Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst "Der Klettersport weiterhin dort seinen Schwerpunkt hat. Für die natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Klettersports ist die jeweils gültige Fassung der einschlägigen Kletterkonzeptionen gültig." <i>(Die Nummerierung in der Stellungnahme bezieht sich auf die Gliederung des bestehenden Regionalplans)</i> Erläuterung: Gemäß Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 24.03.2002 ist laut § 2 "Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, (1) Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen (...): 13. (...) Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur." Zur Zeit wird gerade das vorletzte Kletterkonzept vom gesamten Gebiet der Fränkischen Schweiz erstellt, das dazu dient dort die natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Klettersports jetzt und in Zukunft sicher zu stellen. Wenn Änderungen der Kletternutzung erforderlich werden, kann relativ unkompliziert das Kletterkonzept geändert werden, während der Regionalplan unverändert bleiben kann. Es bietet sich außerdem an, hier unsere Regionalbeauftragte für das Klettern, Barbara Eichler zu kontaktieren.</p>	<p>(23) Ergänzung von B I 1.2.7.2 wie angegeben Der Klettersport hat innerhalb des Naturparks Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst einen Schwerpunkt. Die erarbeitete Kletterkonzeption, die bereits in der Begründung zu B I 1.2.7.2 Erwähnung findet, verbindet die Interessen der Erholungsnutzung, des Naturschutzes wie auch der Landschaftspflege. Es wird daher folgende Ergänzung in B I 1.2.7.2 empfohlen: " ... • das Radwander- und Wanderwegenetz weiter ausgebaut, verbessert und mit dem der Nachbarregionen verbunden wird • die Möglichkeiten für den Klettersport im Rahmen einer abgestimmten Kletterkonzeption gesichert werden."</p>
<p>B I 1.2.8</p>	<p>• Zweckverband Brombachsee: Im Kapitel B I Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen Wasserwirtschaft sollte unter Punkt 1.2.8 Erholungsschwerpunkte der zu bauende Campingplatz bei Stockheim aufgenommen werden. Dieser Campingplatz soll einer ganzjährigen Nutzung für Urlaubsgäste dienen. Der Flächennutzungsplan für die Stadt Spalt wurde bereits ent-</p>	<p>(24) Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise Der Standort des genannten Campingplatzes ist dem Erholungsschwerpunktes Brombachsee zuzurechnen. Es wird empfohlen, an der bisherigen Vorgehensweise festzuhalten und auf die Nennung einzelner Projekte als eigenständige Erholungs-</p>

	sprechend diesem Vorhaben geändert. Eine Kopie des Änderungsplanes liegt zur Kenntnisnahme bei (<i>Änderungsplan liegt der Stellungnahme bei</i>)..	schwerpunkte (hier Campingplatz bei Stockheim) auch weiterhin zu verzichten.
B I 1.3	<p>• Stadt Velden: Der Stadtrat erhebt gegen die Änderungen Bedenken und Einwendungen und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (<i>siehe Allgemeines</i>) 2. (<i>siehe Allgemeines</i>) 3. Zu dem Punkt Sicherung der Landschaft verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme aus dem Jahre 2003. Wir geben zu bedenken, dass die Zahl der Vollenerwerbslandwirte und auch der der Nebenerwerbslandwirte rückläufig ist. Wirtschaftlich unrentable Flächen bleiben als Brachflächen liegen und verbuschen in kürzester Zeit. Ohne geeignetes Konzept und das vermisst der Stadtrat, gibt es keine vielfältig strukturierte Landschaft. 4. (<i>siehe Allgemeines</i>) 	<p>(25) Kenntnisnahme Ein Konzept für den Umgang mit brachfallenden ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Flächen zu entwickeln, kann nicht Aufgabe der Regionalplanung sein. Vielmehr gibt es bereits heute fachliche Ansprechpartner (z.B. Landschaftspflegeverbände), die eine umfassende Beratung, wie auch Informationen hinsichtlich möglicher Fördermöglichkeiten anbieten.</p>
B I 1.3.1	<p>• Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen sowie Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz: Die neu ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete (LB 1 bis 6) sind in der kartenmäßigen Darstellung nicht gekennzeichnet.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V. Zu Ziel 1.3.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete</p> <p>Entfallende Festlegung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete</p> <p>Die Darstellung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten innerhalb der Schutzzonen von Naturparks, von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten ist weiterhin unbedingt nötig. Der Bund Naturschutz kritisierte bereits die Änderung des LEP (Änderungsbegründung V.1 Nachhaltige Sicherung und Entwicklung) in Sachen "Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft".</p> <p>Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen nur noch außerhalb naturschutzrechtlich gesicherter Flächen ausgewiesen werden. Dies ist nicht praktikabel, da landschaftliche Vorbehaltsgebiete meist größeren Umfang haben als bestehende Schutzgebiete. Die Beschränkung auf Gebiete, die noch nicht mit dem eigenen Instrumentarium der Naturschutzverwaltung gesichert sind wird auch zu Verschlechterungen beim Landschaftsschutz beitragen: Erfahrungen des BN zeigen, dass Landschaftsschutzgebietsverordnungen ohne besonderen Grund und Abwägung bzgl. übergeordneter Raumordnung aufgehoben bzw. geändert wurden. Dies gilt überall dort, wo Kommunen Gewerbegebiete in Landschaftsschutzgebieten ausweisen wollen. Da im einschlägigen Regionalplan als übergeordnetem Planungsinstrument dann keine Festlegung mehr vorliegt, fühlen sich weder der Kreistag noch die Regierung noch der Regionale Pla-</p>	<p>(26) Kenntnisnahme; Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise Auch bislang waren die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in der Kartendarstellung nicht nummeriert. Im Sinne der Lesbarkeit - insbesondere in den Randbereichen - wurde diese Vorgehensweise beibehalten.</p> <p>(27) Kenntnisnahme; Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise Die Anpassung des Regionalplans an das LEP 2006 ist alternativlos (vgl. Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern § 2: „Die Regionalpläne sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen.“) Gemäß LEPB I 2.1.1 sollen Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, „als landschaftliche Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen ausgewiesen werden, <u>soweit diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind</u>“. Dieser Vorgabe wird durch die vorliegende 8. Änderung des Regionalplans entsprochen. Hinsichtlich des Schutzes der bestehenden Landschaftsschutzgebiete wird auf die Formulierung in Ziel B I 1.3.3.2 des Entwurfs zur 8. Änderung des Regionalplans verwiesen: „Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sol-</p>

	<p>nungsausschuss veranlasst, hier für den Schutz der (vormals als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegten) Gebiete einzutreten. Die Kommune ist aber aufgrund ihres Auftrages nicht zu überregionaler Sicht verpflichtet.</p> <p>Das Beispiel der Gemeinde Schwarzenbruck, Lkr. Nürnberger Land, sollte hier zu denken geben. Nach Auslaufen der Landschaftsschutzgebietsverordnung wurde soeben (November 2005) gegen den Protest des BN, von 1.000 BürgerInnen, die mit ihrer Unterschrift für den Landschaftsschutz eintraten und gegen das Votum der Fachbehörde (UNB) ein Rest-LSG von nur ca. 7% des ursprünglichen Landschaftsschutzgebietes festgesetzt.</p> <p>Der Bund Naturschutz fordert, die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft im Rahmen des Regionalplanes weiterhin zu belassen, auch wenn die Gebiete unter Schutz nach BayNatSchG gestellt wurden. Dies wäre keine Doppelsicherung nach BayLplG.</p> <p>In jedem Fall sollten die über die naturschutzfachlich gesicherten Gebiete hinausgehende Festlegungen als landschaftliches Vorbehaltsgebiet beibehalten werden und bei einem Wegfall die zukünftige Herausnahme von Teilflächen aus z.B. Schutzzonen von Naturparks oder Landschaftsschutzgebieten ausschließlich bei den Regierungen erfolgen (und nicht unterhalb der Regionsebene).</p> <p>Geplante Festlegungen</p> <p>Die erweiterten Vorbehaltsgebietsausweisungen im Bereich Leinburg und Lauf werden begrüßt.</p> <p>Für den Landkreis Roth fordert der BN die Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten.</p>	<p>len langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. ...“</p> <p>Im Landkreis Roth wurden bereits landkreisweit Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen – eine ergänzende Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten (die lediglich kleinräumige Restflächen ohne überörtliche Bedeutung darstellen könnten) wird - auch aus naturschutzfachlicher Sicht - weder für sinnvoll noch für zweckmäßig gehalten.</p>
<p>B I 1.3.2</p>	<p>• Landratsamt Roth:</p> <p>Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 08.08.2006 formuliert in seinem Teil B Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen Entwicklung der raumbedeutsamen Fachbereiche. Die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (B I 1), die Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft (B I 2) und die Erholung (B III 1) gehören neben anderen zu diesen Fachthemen. Der überarbeitete Entwurf vom 28.01.2008 zur achten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) trägt sowohl der am 01.05.2005 in Kraft getretenen Novellierung des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) als auch den eingangs genannten Zielen und Grundsätzen des LEP 2006 Rechnung. Dabei werden auch die öffentlichen Belange unseres Aufgabenbereiches bei der Konkretisierung und gebietsspezifischen Umsetzung der Vorgaben weitgehend berücksichtigt. Wir haben deshalb keine Einwände oder Bedenken und stimmen dem Fortschreibungsentwurf grundsätzlich zu.</p> <p>Zu den Regionalen Biotopverbundachsen (B I 1.3.2 des Entwurfs) haben wir aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anregung:</p>	<p>(28) Aufnahme von „Schwäbischer und Fränkischer Rezat“ in B I 1.3.2</p> <p>Die Aufnahme der Schwäbischen sowie der Fränkischen Rezat ist zur Ergänzung des regionalen Biotopverbundes sinnvoll. Die Ergänzung wird auch aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt.</p>

	<p>Als Fortsetzung der Biotopverbundachse Regnitz-Rednitz-Rothtal sollten auch die Täler der Schwäbischen und Fränkischen Rezat mit aufgeführt werden, zumal letzteres weit in die Planungsregion Westmittelfranken (8) hineinreicht und durch seine räumliche Ausdehnung von großer landschaftsökologischer Bedeutung ist.</p> <p>● Planungsverband Region Ingolstadt: Der Planungsverband Region Ingolstadt stimmt dem Entwurf der 8. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) zu. Bei Ziel B I 1.3.2 soll jedoch noch das Schwarzachtal aufgenommen werden.</p> <p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Als regionale Biotopverbundachsen sollen aufgenommen werden: Schwäbische und fränkische Rezat Schwarzach zur Altmühl mit Thalach Die Vernetzung mit angrenzenden Regionen kann sonst nicht vollzogen werden.</p>	<p>(29) Aufnahme der „Schwarzach zur Altmühl“ in B I 1.3.2 Die Aufnahme der Schwarzach zur Altmühl ist zur Ergänzung des regionalen Biotopverbundes und zur Ergänzung der Konzeption der Nachbarregion (Region Ingolstadt) sinnvoll. Die Ergänzung wird auch aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Die Ergänzung Schwarzach <u>zur Altmühl</u> ist zur Identifikation notwendig, da zwei Flüsse innerhalb Mittelfrankens den Namen Schwarzach tragen.</p> <p>(30) vgl. (28) u. (29) Auf die Aufnahme der „Thalach“ wurde verzichtet, da auch bei den anderen aufgezählten Flüssen auf die Nennung von Nebenflüssen verzichtet wurde.</p>
<p>B I 1.3.3</p>	<p>● Stadt Nürnberg: <u>Gebietsschutz</u> Abweichend zur am 22.11.2004 durch die Verbandsversammlung beschlossenen Achten Änderung des Regionalplans fehlen in der Entwurfsfassung vom 28.01.2008 folgende einleitenden grundsätzlichen Aussagen zum Thema des Gebietsschutzes:</p> <p>"Das in der Region zur nachhaltigen Sicherung naturnaher Landschaften, typischer Kulturlandschaften und besonders erholungswirksamer Landschaften bestehende Netz von Schutzgebieten soll weiter entwickelt und gepflegt werden. Dabei sollen im Bereich der Regionsgrenzen die Schutzgebiete mit benachbarten Regionen vernetzt werden.</p> <p>Durch ein abgestuftes Schutzgebietssystem sollen Lebensräume naturraumtypischer und seltener Arten nachhaltig gesichert werden."</p> <p>Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Aufgabenstellung wird vorgeschlagen, an den o.g. Ausführungen als Ziel der Regionalplanung festzuhalten.</p>	<p>(31) Ergänzung unter B I 1.3.3 wie angegeben. Da die Kernaussagen der genannten Formulierungen im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthalten sind (vgl. LEP B I 2.1.1) und damit bayernweit Gültigkeit besitzen, ist eine Aufnahme im Regionalplan nicht zwingend notwendig. Um allerdings die inhaltliche Bedeutung auch nochmals explizit für die Region darzustellen, wird empfohlen die Anregung in folgender Form unter B I 1.3.3 aufzunehmen:</p> <p>„B I 1.3.3 (Z) Das in der Region zur nachhaltigen Sicherung naturnaher Landschaften, typischer Kulturlandschaften und besonders erholungswirksamer Landschaften bestehende Netz von Schutzgebieten soll weiter entwickelt und gepflegt werden. Dabei sollen im Bereich der Regionsgrenzen die Schutzgebiete mit benachbarten Regionen vernetzt werden.</p> <p>(G) Es ist von besonderer Bedeutung, durch ein abgestuftes Schutzgebietssystem Lebensräume naturraumtypischer und seltener Arten nachhaltig zu sichern.“</p> <p>Den Aussagen im zweiten Absatz fehlt es zwangsläufig an der räumlichen und sachlichen Konkretisiertheit bzw. Konkretisier-</p>

		barkeit, die gemäß BayLpLG Art. 3 Abs. 1 für Ziele der Raumordnung gefordert ist. Deshalb empfiehlt sich hier die Formulierung als Grundsatz.
B I 1.3.3.1	<p>• Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen sowie Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz: Die Trockenwaldkomplexe der Kuppenalb, die Buchenwälder der Frankenalb und die edellaubholzgeprägten Schluchtwaldbestände sind großflächig (ca. 3100 ha) in den bereits bestehenden FFH-Gebieten Dolomitkuppenalb sowie Bachtäler der Hersbrucker Alb und Traufhänge der Hersbrucker Alb gesichert. Um die Akzeptanz der Managementpläne und damit der FFH-Gebiete zu erhöhen bzw. zu festigen sollte mit der Ausweisung derselben Flächen als Naturschutzgebiete abgewartet werden. In den derzeit laufenden Informationsveranstaltungen den FFH Gebieten und zur Erstellung der Managementpläne wurde seitens der Forstverwaltung im Hinblick auf die Waldgebiete bisher auch immer erläutert, dass die Ausweisung dieser Flächen als Naturschutzgebiet nur dann in Betracht kommt, wenn andere Instrumentarien (also die Umsetzung der Managementpläne) versagen. Daher würde die Aussage im Regionalplan "Ziel Naturschutzgebiet" den bisherigen Aussagen zur Handhabung der FFH Richtlinien widersprechen und sich kontraproduktiv im Zusammenhang mit der Umsetzung des FFH-Managements auswirken. Es wird daher vorgeschlagen die genannten 3 Gebiete aus der Liste zu streichen.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Hier sollen auch die Sandlebensräume im Projektgebiet Sandachse Franken aufgenommen werden.</p> <p>• Gemeinde Buckenhof: Von der Gemeinde wird angeregt, dass nicht nur der sog. südl. Reichswald (Lorenzer Reichswald) genannt wird, sondern auch der Sebalder Reichswald explizit aufgeführt wird (s. Nr. 1.3.3.1).</p>	<p>(32) Beibehaltung der bisherigen Formulierung In der Auflistung in B I 1.3.3.1 sind die Landschaftsräume innerhalb der Region genannt, die die naturräumlichen Voraussetzungen für eine Sicherung als Naturschutzgebiet erfüllen. Die genannten drei Bereiche gehören hier sicher dazu. Eine Beeinträchtigung der Umsetzung der jeweiligen Managementpläne ist durch eine Beibehaltung in B I 1.3.3.1 nicht zu erwarten. Es wird daher, die Beibehaltung in der Auflistung in B I 1.3.3.1 empfohlen.</p> <p>(33) Beibehaltung der bisherigen Formulierung Die genannten Sandlebensräume sind - wenn auch nicht explizit genannt - unter dem Punkt „magere, offene Sandlebensräume und sandige Säume ...“ in B I 1.3.3.1 zu sehen. Auf eine explizite Nennung kann – auch nach Abstimmung mit dem zuständigen naturschutzfachlichen Ansprechpartner – verzichtet werden.</p> <p>(34) Kenntnisnahme Hier liegt offenbar eine Verwechslung vor - der Sebalder Reichswald ist bereits explizit aufgeführt (vgl. B I 1.3.3.1 „...sandige Säume, vor allem im Sebalder und Lorenzer Reichswald und im sog. südl. Reichswald“)</p>
B I 1.3.3.4	<p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Im LSG zwischen Strobelgrube und Ankelegrube (Amphibien austausch) wird durch die massive Düngung der Hochleistungsäcker in direkter Nachbarschaft unterbunden. Eine Abstandsfläche zum Biotop fehlt, die auch die Südspitze von Schutt- und Christbaumablagerungen freihält. Ebenso schützenswert sind andere Äcker und Grünland, welche zwischen Wald und Laichgewässern liegen (zu 1.3.3.2).</p>	<p>(35) Kenntnisnahme Die gewünschten Festlegungen zu Abstandsflächen (Düngung) innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung.</p>

<p>B I 1.3.3.5</p>	<p>• Stadt Fürth: Die Stadt Fürth erhebt gegen die Achte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken, Änderung des bisherigen Kapitels B I Natur und Landschaft, keine grundsätzlichen Einwände. Im Ergänzungsverfahren neu integriert wurden die Ziele von Natura 2000 unter Punkt 1.3.3.5. Hierbei wird im Begründungstext zu 1.3.3.5 der Fürther und Zirndorfer Stadtwald als Schwerpunktgebiet genannt. Im Kapitel "Ziele und Grundsätze" fehlt jedoch der Hinweis auf den Fürther und Zirndorfer Stadtwald. Dies sollte ergänzt werden.</p> <p>Für das nach den FFH-Richtlinien geschützte Zenntal wird das Vorkommen der Grünen Keiljungfer genannt und entsprechende Erhaltungsziele dargestellt. Es fehlt allerdings der Hinweis auf die ebenfalls nach Anhang II der FFH-FL geschützte Bachmuschel. Zur Erhaltung deren Population sollten im Regionalplan die in Natura 2000 Bayern geforderten gebietsbezogenen Erhaltungsziele - "Erhaltung von Gewässerabschnitten ohne Einleitungen und Sedimenteinträgen, Erhaltung der Wirtschaftsvorkommen" - mit aufgenommen werden.</p>	<p>(36) Aufnahme von „ ... südlichen Reichswaldes und den angrenzenden Wäldern (z.B. lichte ... “ in B I 1.3.3.5; Ergänzung der Begründung zu B I 1.3.3.5 um den angegebenen Passus zur Bachmuschel Die Begründung zu B I 1.3.3.5 zeigt, dass neben dem Fürther und Zirndorfer Stadtwald noch weitere an die Reichswälder angrenzende Wälder aufgeführt sind (z.B. Markwald, Röttenbacher Wald, usw.) Es wird daher empfohlen, den Passus der Begründung zu B I 1.3.3.5 („und angrenzende Wälder“) in dieser Form auch in das Ziel B I 1.3.3.5 zu übernehmen, ohne die einzelnen Wälder explizit aufzuzählen – dies wird durch die Begründung näher bestimmt.</p> <p>In den genannten Gewässern ist laut dem naturschutzfachlichen Ansprechpartner die Grüne Keiljungfer die prägende Art und sollte deshalb auch hervorgehoben im Ziel verbleiben. Die Bachmuschel kommt hingegen lediglich in Teilbereichen vor. Es wird daher empfohlen, lediglich in der Begründung zu B I 1.3.3.5 folgende Ergänzung vorzunehmen: „ ... Grüne Keiljungfer <u>und zum Teil der Muschelart Bachmuschel</u> sind Abschnitte ... einbezogen. <u>Die Grüne Keiljungfer</u> ist auf ... „</p>
<p>B I 1.4.1.2</p>	<p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Grünbestände innerorts und auf ortsnah gelegenen Flächen sollen durch Rechtsverordnungen stärker geschützt werden. Dieses Ziel sollte unbedingt überdacht werden, da es in der vorliegenden Formulierung dem richtigen Ziel einer Innenentwicklung widerspricht. Der BN verweist in diesem Zusammenhang auf seine Position Stadtnaturschutz (s. Anlage), wo Kriterien für den Erhalt innerörtliche Biotope und Freiräume genannt werden. Es ist z.B. nicht sinnvoll, in Kleinzentren Grünzüge anzulegen oder Brachen zu erhalten, wenn diese nicht automatisch z.B. durch ein Fließgewässer gegeben sind, weil hier der Weg ins Umland kurz ist und der Ort zusammengehalten werden sollte.</p>	<p>(37) Beibehaltung der bisherigen Formulierung Die hier wiedergegebene Formulierung entspricht nicht der Formulierung in B I 1.4.1.2. Diese lautet: „In innerörtlichen und ortsnahen Bereichen, insbesondere der zentralen Orte, ist die Erhaltung und Erweiterung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen – einschließlich wertvoller Baumbestände – sowie die Entwicklung neuer Grünflächen unter Berücksichtigung natürlicher Landschaftsstrukturen anzustreben.“ Aus hiesiger Sicht ist dieser Grundsatz sinnvoll und steht einer Innenentwicklung nicht entgegen.</p>
<p>B I 1.4.1.3</p>	<p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Ein Düngeverbot am Fließgewässernetz (z.B. Zenn = FFH-Gebiet), Bibert und Zuflüsse) sollte festgelegt werden.</p>	<p>(38) Kenntnisnahme Die genannte Forderung liegt außerhalb der regionalplanerischen Regelungskompetenz.</p>

<p>B I 1.4.2.1</p>	<p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Der Biotopvernetzungsplan und Gewässerplan muss auch umgesetzt werden, z.B. der Altarm an der Zenn zwischen Raindorf und Göckershof muss wieder vertieft, Bäche renaturiert werden. Dies sollte als Ziel aufgenommen werden.</p>	<p>(39) Kenntnisnahme; Beibehaltung der bisherigen Formulierung Hier sei auf die Ziele im Kapitel B I 2 Wasserwirtschaft verwiesen (z.B. B I 2.1.2.4 „An den Gewässern II. und III. Ordnung soll die Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Gewässerläufe und Talräume angestrebt werden. ...“). Da der Regionalplan eine Einheit darstellt, muss dieser Aspekt nicht in mehreren Kapiteln auftauchen.</p>
<p>B I 1.4.2.2</p>	<p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Das Kulturlandschaftsprogramm und das Bay. Vertragsnaturschutzprogramm machen Umwandlungen von Ackerland in Grünland möglich. Darauf sollte hingewiesen werden.</p>	<p>(40) Kenntnisnahme Hierzu wird auf die Begründung zu B I 1.4.2.2. verwiesen, in der die genannten Aspekte bereits auftauchen („... Das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm und das Kulturlandschaftsprogramm sollen in all ihren Varianten (z.B. Umwandlung von Ackerland in Grünland, ökologischer Landbau) ausgenutzt werden.“)</p>
<p>B I 1.4.2.3</p>	<p>● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen: Hier sollte ergänzt werden: Auwälder und Auwaldreste gilt es zu erhalten, <u>zu erweitern</u> und, wo notwendig und ...</p>	<p>(41) redaktionelle Ergänzung „möglichst zu erweitern“ Es wird empfohlen, die Begründung folgendermaßen zu ergänzen: „... Auwälder und Auwaldreste gilt es zu <u>erhalten und möglichst zu erweitern sowie</u>, wo notwendig und ...“ Die Erweiterungsmöglichkeit hängt von den Standortvoraussetzungen ab – deshalb die vorgeschlagene Einschränkung „möglichst“</p>
<p>B I 1.4.2.4</p>	<p>● Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Mais- und anderer Getreideanbau z.B. an den Zennhängen sollte endlich gestoppt werden (die grüne Keiljungfer verträgt den Lehmeintrag in die Zenn nicht, sie braucht Sandbänke zur Eiablage. Entsprechende Regelungen sollten eingeführt werden. Der Biber, der Eisvogel und die kleine Bachmuschel sind nicht als schützenswerte, an der Zenn lebende Arten aufgeführt.</p> <p>● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen sowie Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz: Der letzte Halbsatz sollte folgendermaßen gefasst werden: "und dadurch eine standortgemäße Grünlandnutzung zu gewährleisten."</p>	<p>(42) Kenntnisnahme Die genannte Forderung zum Maisanbau liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Aufnahme von Biber (nur sporadisch vertreten) sowie Eisvogel (SPA-Art) in B I 1.3.3.5 nicht angezeigt. Die Bachmuschel ist gemäß Beschlussempfehlung Nr. 36 bereits berücksichtigt.</p> <p>(43) Beibehaltung der bisherigen Formulierung Die aus naturschutzfachliche wünschenswerte Form der Grünlandnutzung ist eine extensive Dauergrünlandnutzung. Durch die Einschränkung „möglichst extensive Dauergrünlandnutzung“ wird aus hiesiger Sicht den ggf. konkurrierenden Interessen der Landwirtschaft ausreichend Rechnung getragen.</p>

<p>B I 1.4.2.5</p>	<p>● Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen sowie Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz: Hier wäre im Hinblick auf eine in der Realität immer vorhandene Dynamik in der Bodennutzung folgende Formulierung für den Gebrauch in der Praxis vorzuziehen: „In den durch kleinräumige und vielfältige Nutzungen geprägte Landschaften und Landschaftsteilen der Region ist die <u>anteilmäßige</u> Erhaltung der derzeitigen Feld-Wald-Verteilung und eines vielfältigen Nutzungsmosaiks der Kulturlandschaft anzustreben.“</p>	<p>(44) Redaktionelle Ergänzung in B I 1.4.2.5 wie angegeben Mit der Aufnahme einer „anteilmäßigen Erhaltung“ könnte deutlicher ausgedrückt werden, dass zwar die Anteile der bestehenden Feld-Wald-Verteilung beibehalten werden sollen, jedoch weiterhin Nutzungsveränderungen - bei entsprechendem Ausgleich an anderer Stelle - möglich sind. Es wird daher empfohlen die angeregte Ergänzung („... <u>anteilmäßige</u> Erhaltung ...“) in B I 1.4.2.5 aufzunehmen.</p>
<p>Karte 3 „Landschaft und Erholung“</p>	<p>● Stadt Fürth: Der Wegfall der Darstellung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten auf Fürther Stadtgebiet wird als Vereinfachung begrüßt. Die Karte 3 Landschaft und Erholung wäre um die im FNP/LP der Stadt Fürth dargestellte Flurdurchgrünung im Bereich südlich von Burgfarnbach zu ergänzen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die rechtskräftige LSchV von 1998 in Kürze (punktuell) fortgeschrieben werden soll.</p> <p>● Gemeinde Gremsdorf: Die Gemeinde ist mit der Erweiterung der Vorbehaltsfläche auf Gemeindegebiet nicht einverstanden. Durch die Festlegung der Vorbehaltsfläche ist eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung gegeben. Auch ist eine weitere gemeindliche Entwicklung nicht mehr möglich. Die Erweiterung stellt eine nachhaltige Beeinträchtigung dar.</p> <p>● Markt Mühlhausen: Von der Änderung tangiert ist der Markt Mühlhausen am Randbereich des „Gewerbegebietes Schirmsdorf“. Aufgrund des großen Maßstabes im vorliegenden Plan ist die Festlegung in diesem Randbereich nicht eindeutig. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes haben der Regionsbeauftragte und der Planungsverband keine Einwendungen erhoben. Das Landratsamt hat darauf hingewiesen, dass das Gewerbegebiet teilweise das landschaftliche Vorbehaltsgebiet berühren würde. Da sich der Planungsverband und der Regionsbeauftragte nicht negativ zur Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert haben, geht der Markt Mühlhausen davon aus, dass das landschaftliche Vorbehaltsgebiet das Gewerbegebiet Schirmsdorf nicht berührt, bzw. bei der jetzt durchgeführten Änderung des Regionalplanes berücksichtigt ist. [...] Beschluss:</p>	<p>(45) Aufnahme des Symbols „Flurdurchgrünung“ an genannter Stelle Es wird empfohlen, der Anregung der Stadt Fürth nachzukommen und das Symbol für „Flurdurchgrünung“ an der genannten Stelle aufzunehmen. Dies wird auch von naturschutzfachlicher Seite begrüßt.</p> <p>(46) Erneute Erörterung mit der Kommune und den naturschutzfachlichen Ansprechpartnern Aus hiesiger Sicht sollte die vorgeschlagene Ergänzung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes gemeinsam mit Vertretern der Kommune und den naturschutzfachlichen Ansprechpartnern diskutiert werden, um eine für alle Seiten tragfähige Lösung zu finden. Für die 8. Änderung des Regionalplans wird ohnehin ein abschließendes, ergänzendes Beteiligungsverfahren notwendig – dabei können die in den Gesprächen erzielten Lösungen mit einbezogen werden.</p> <p>(47) Berücksichtigung des genannten Gewerbegebiets bei der Abgrenzung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Die flächengleiche Verschiebung des bereits im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen Gewerbegebietes in Richtung Süden (Autobahn) im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung hat randlich landschaftliches Vorbehaltsgebiet berührt. Bei einem Ortstermin wurde seitens des Vertreters der Höheren Naturschutzbehörde festgestellt, dass die heute intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche keine Aufrechterhaltung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets rechtfertigt. Aufgrund der Planung eines Autohofs wurde zudem ein Heranrücken an die Autobahnausfahrt begrüßt, um den An- und Abfahrtsverkehr zu</p>

Falls die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Schirnsdorf im Regionalplan berücksichtigt ist, und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet das Gewerbegebiet nicht mehr tangiert, werden Einwendungen nicht erhoben.

Falls die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Schirnsdorf im Regionalplan nicht berücksichtigt ist, und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet das Gewerbegebiet tangiert, werden Einwendungen erhoben. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet darf nicht innerhalb der Fläche des Gewerbegebietes Schirnsdorf liegen.

● **Stadt Höchststadt a. d. Aisch:**

Die Stadt Höchststadt a.d.Aisch äußert Bedenken und Anregungen zur 8. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7). Die für die Fortentwicklung unseres Ortsteils Greuth erforderlichen Flächen, erkennbar aus der Beilage zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Höchststadt a.d.Aisch (*Plan liegt der Stellungnahme bei*), sind auszuklammern. Für diesen Bereich wird einer Festsetzung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet nicht zugestimmt.

● **Gemeinde Marloffstein:**

Die Gemeinde Marloffstein lehnt die achte Änderung des Regionalplans für das Kapitel „Natur und Landschaft“ und „Erholung“ ab.

Es wird festgestellt, dass dadurch zusätzlich ein sehr großer Teil des Gemeindegebietes als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden soll. Die geplante Ausweisung beeinträchtigt die gemeindliche Planungshoheit in erheblichem Maße. Dadurch würde die zukünftige Entwicklung, auch von Bauflächen, nachhaltig negativ beeinträchtigt. Ebenso sieht die Gemeinde Marloffstein keine Notwendigkeit weiterer Regelungen für das Gemeindegebiet im Außenbereich.

● **Markt Wilhermsdorf:**

Mit der Planänderung werden weite Bereiche des Gemeindegebietes entlang der Zenn, in Unterulsenbach und in den südlichen Ortsteilen als schützenswerte Flächen ausgewiesen.

Der gemeindliche Bauausschuss ist der Ansicht, dass durch diese Festsetzungen der Markt in den fraglichen Bereichen in seiner Entwicklung zu sehr eingeschränkt bzw. stark beeinträchtigt ist. Daher wird der Ausweisung im dargestellten Umfang gem.

minimieren und den Ort Schirnsdorf vor zusätzlichen Emissionen zu schützen.

Da lediglich randlich eine Überschneidung mit der Änderungsplanung bestand und sich bei der Erstellung der aktuellen Karte zur 8. Änderung des Regionalplans aufgrund des neuen Signaturenkatalogs eine geringfügige Variation der Signatur ergab, ist im aktuellen Entwurf eine Überschneidung mit der Änderungsplanung der Gemeinde nicht zu erkennen. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte jedoch auch durch Beschluss des Planungsausschusses dargelegt werden, dass eine Überschneidung von Vorbehaltsgebiet und Änderungsplanung nicht vorliegt.

(48) Anpassung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets wie angegeben

Die vorgeschlagene Ergänzung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets tangiert randlich die Planungen im Ortsteil Greuth (9. Änd. FNP) gegen die aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen vorgebracht wurden. Es wird daher empfohlen, der Anregung der Stadt Höchststadt a.d.Aisch zu folgen und die Ergänzung um dem genannten Teilbereich geringfügig zu reduzieren.

(49) Erneute Erörterung mit der Kommune und den naturschutzfachlichen Ansprechpartnern

Aus hiesiger Sicht sollte die vorgeschlagene Ergänzung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes gemeinsam mit Vertretern der Kommune und den naturschutzfachlichen Ansprechpartnern diskutiert werden, um eine für alle Seiten tragfähige Lösung zu finden. Für die 8. Änderung des Regionalplans wird ohnehin ein abschließendes, ergänzendes Beteiligungsverfahren notwendig – dabei können die in den Gesprächen erzielten Lösungen mit einbezogen werden.

(50) Beibehaltung der Darstellung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete innerhalb des Gemeindegebietes des Marktes Wilhermsdorf; ggf. Erörterung mit der Kommune u. den Fachstellen

Im Rahmen der 8. Änderung des Regionalplans wurden im Gemeindegebiet des Marktes Wilhermsdorf keine Ergänzungen vorgenommen. Die Karte 3 „Landschaft und Erholung“ der 8.

	<p>Beschluss vom 02.04.2008 nicht zugestimmt.</p> <p>• Stadt Heideck: Die Stadt Heideck wendet ein, dass im Bereich Schlossberg eine ausreichende Flurdurchgrünung vorhanden ist. Auf das Planzeichen für „Landschaftspflegerische Maßnahme Flurdurchgrünung“ wäre deshalb zu verzichten.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Biotope z.B. im Landkreis Fürth sind nicht in der Karte als „Landschaftspflegerische Maßnahme: Pflege von Biotopen“ gekennzeichnet. Dies bittet der BN zu korrigieren.</p> <p>• Landratsamt Erlangen-Höchstadt: Folgende Stellungnahmen sind im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens eingeholt worden:</p> <p>I. Sachgebiet Naturschutz Die Änderung des Regionalplans betrifft aus naturschutzfachlicher Sicht im Wesentlichen die geänderte Darstellung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete. Die Ergänzungen der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Die vergleichsweise ungenaue Abgrenzung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete in der neuen Fassung des Regionalplans bringt jedoch Unschärfen und Ausdeutungsmöglichkeiten mit sich, die im Einzelfall der Verwirklichung oder ausreichenden Beachtung der naturschutzfachlichen Zielsetzungen des Regionalplans zuwiderlaufen oder diese erschweren können.</p> <p>II. Beschluss des Kreisausschusses (siehe Ausführungen zu Allgemeines)</p>	<p>Änderung stellt somit lediglich den bereits rechtskräftigen Stand des Regionalplans dar. Aufgrund entsprechender Abstände zu den Siedlungsbereichen bzw. anderweitige Restriktionen (z.B. überschwemmungsgefährdete Bereiche Zenn) ist eine Beeinträchtigung der weiteren Entwicklung durch die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete nicht nachvollziehbar. Es wird daher empfohlen, an dieser Darstellung festzuhalten.</p> <p>Es wird diesbezüglich nochmals Kontakt mit der Kommune aufgenommen. Sofern weiterhin Bedarf gesehen wird, besteht jederzeit die Bereitschaft die empfundenen Problembereiche nochmals vor Ort mit der Kommune und den naturschutzfachlichen Stellen zu erörtern.</p> <p>(51) Entnahme des Symbols für „Flurdurchgrünung“ Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde bestätigt, dass bereits eine Reihe von Maßnahmen zur Flurdurchgrünung erfolgt sind, die die Entnahme des Symbols Flurdurchgrünung an der genannten Stelle rechtfertigen.</p> <p>(52) Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise Es ist unmöglich sämtliche kartierte Biotope der Region kartographisch in den Regionalplan aufzunehmen. Die genannte Signatur ist in Abstimmung mit den Fachstellen nur in den hierfür geeigneten Fällen (Biotopschwerpunkte von regionaler Bedeutung) angewandt.</p> <p>(53) Kenntnisnahme Sowohl an der Darstellungsweise (offene Signatur) als auch am Maßstab der Karte (1 : 100.000) hat sich im aktuellen Entwurf im Vergleich zum bisherigen Stand nichts verändert. Diese sind bayernweit einheitlich vorgegeben und zudem erforderlich, um der kommunalen Planungshoheit Rechnung zu tragen.</p>
--	--	--

• **Gemeinde Adelsdorf:**

Wie Sie dem Beschlussbuchauszug aus der Sitzung des Gemeinderates vom 12.03.2008 entnehmen können, werden gegen die achte Änderung Einwendungen erhoben.

Sobald der Planungsverband über diese Einwendungen entschieden hat, bitten wir um diesbezügliche Information.

Auszug aus der Niederschrift der 76. Sitzung des Gremiums Gemeinderat am 12.03.2008 in Adelsdorf öffentlich

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, dass gegen die vorliegende 8. Änderung des Regionalplans Einwendungen erhoben werden. Dies wird damit begründet, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten (geplanten) Nutzungsmöglichkeiten durch die Ausweisung weiterer landschaftlicher Vorbehaltsgebiete, vor allem in Heppstädt, (möglicherweise) eingeschränkt werden.

• **Gemeinde Bubenreuth:**

Die Ergänzung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Marloffstein darf gegebenenfalls erforderlich werdende – insbesondere auch bauliche Maßnahmen – zum Schutz der Gemeinde Bubenreuth vor Hochwasser nicht behindern.

Im übrigen werden keine Einwendungen erhoben.

• **Gemeinde Leinburg:**

Die Gemeinde Leinburg beantragt, die Neuausweisungen der Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete im Gemeindegebiet aufzuheben.

Begründung:

Die Flächen sind als Wohnbaufläche bzw. Gewerbegebiet ausgewiesen und zum Teil bereits bebaut.

• **Stadt Nürnberg:**

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Das in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ nördlich des Gewerbeparks Nürnberg/Feucht/Wendelstein auf Nürnberger Stadtgebiet abgegrenzte Landschaftliche Vorbehaltsgebiet überlagert teilweise die Flächen der Bundesautobahn A 6 bzw. der Anschlussstelle Nürnberg-Langwasser. Es wird gebeten, die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes diesbezüglich zu reduzieren.

Flurdurchgrünung

Die Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans legt in Form von „schwimmenden“ Planzeichen landschaftspflegerische Maßnahmen der Flurdurchgrünung fest. Auf der Grundlage des im März 2006 wirksam gewordenen Flächennutzungsplans mit

(54) Erneute Erörterung mit der Kommune und den naturschutzfachlichen Ansprechpartnern

Aus hiesiger Sicht sollte die vorgeschlagene Ergänzung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes gemeinsam mit Vertretern der Kommune und den naturschutzfachlichen Ansprechpartnern diskutiert werden, um eine für alle Seiten tragfähige Lösung zu finden. Für die 8. Änderung des Regionalplans wird ohnehin ein abschließendes, ergänzendes Beteiligungsverfahren notwendig – dabei können die in den Gesprächen erzielten Lösungen mit einbezogen werden.

(55) Kenntnisnahme

Durch landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden die erforderlichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes nicht verhindert.

(56) Erneute Erörterung mit der Kommune und den naturschutzfachlichen Ansprechpartnern

Aus hiesiger Sicht sollte die vorgeschlagene Ergänzung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes gemeinsam mit Vertretern der Kommune und den naturschutzfachlichen Ansprechpartnern diskutiert werden, um eine für alle Seiten tragfähige Lösung zu finden. Für die 8. Änderung des Regionalplans wird ohnehin ein abschließendes, ergänzendes Beteiligungsverfahren notwendig – dabei können die in den Gesprächen erzielten Lösungen mit einbezogen werden.

(57) Aufnahme des Symbols „Flurdurchgrünung“ an genannter Stelle; Beibehaltung der Vorgehensweise hinsichtlich der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete

Es wird empfohlen, der Anregung der Stadt Nürnberg nachzukommen und das Symbol für „Flurdurchgrünung“ an der genannten Stelle aufzunehmen. Dies wird auch von naturschutzfachlicher Seite begrüßt.

Hinsichtlich der Überlagerung der Autobahn A 6 von landschaftlichem Vorbehaltsgebiet wird darauf hingewiesen, dass die je-

	<p>integriertem Landschaftsplan (FNP) wird für das Nürnberger Stadtgebiet die Ergänzung eines solchen Planzeichens für folgende landwirtschaftlich genutzten Räume vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereich zwischen Boxdorf und Schmalau - Bereich von Krottenbach / Mühlhof / Lohhof - Bereich nördlich von Kornburg 	<p>weiligen Verkehrsstrassen generell nicht ausgenommen wurden, um die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete nicht zu zerschneiden. Bei einer Herausnahme der Signatur an Autobahnen wäre dies wohl auch an Bahntrassen, Bundesstraßen, Kreisstraßen usw. angezeigt. Autobahntrassen sind selbstverständlich selbst nicht Teil landschaftlicher Vorbehaltsgebiete, es wird aber empfohlen, die bisherige Darstellungsweise und damit in Teilbereichen auch kartographische Überlagerungen beizubehalten, um eine „Zerstückelung“ der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete zu verhindern.</p>
Begründung		
Begründung zu B I 1.2.7.2	<p>● Fränkischer Albverein e.V.: Auf Seite 5 der Begründung, Zeile 20 muss es „Rothenberg“ heißen, nicht „Rothenburg“.</p>	<p>(58) redaktionelle Änderung Es wird die redaktionelle Änderung „Rothenburg“ in „Rothenberg“ empfohlen.</p>
Begründung zu B I 1.2.8	<p>● Markt Allersberg: Im Hinblick auf den ausgewiesenen Erholungsschwerpunkt Rothsee wurde vom Marktgemeinderat beschlossen, dass zumindest in der Begründung die Ausweisung und Schaffung eines Campingplatzes - vorwiegend im Bereich des Marktes Allersberg östlich der Vorsperre und südlich des Weilers Grashof - verankert werden soll. Wir bitten, das bei der 8. Änderung des Regionalplans noch zu berücksichtigen. Im übrigen wurden Einwendungen nicht geltend gemacht.</p> <p>● Industrieverband Steine und Erden e.V.: Die Erholungseinrichtungen liegen oft in Gebieten mit abbauwürdigen Sandvorkommen. Insbesondere die Wasserflächen sind meist erst durch Sandabbau entstanden bzw. sollen durch Sandabbau entstehen. Deshalb sollten die Belange des Rohstoffabbaus ebenfalls berücksichtigt werden. Insbesondere sollte ein Sandabbau am Birkensee auf einer Fläche von 10 – 12 ha durch den Ausbau der Erholungsnutzung nicht be- oder sogar verhindert werden. Die Erholungsnutzung wird durch den geplanten Sandabbau nicht beeinträchtigt, weil Abstände zur Naherholungsfläche eingehalten werden und eine separate Straßenerschließung, abgetrennt vom Parkplatz und den Fußwegen, erfolgt. Wir weisen darauf hin, dass nach unserer Auffassung ein Ausbau der Parkplätze am großen Birkensee einer Verbesserung der Qualität des Badegewässers nicht dienlich ist, weil dadurch der Besucherstrom mit all seinen negativen Folgen auf die Wasserqualität verstärkt wird.</p>	<p>(59) Beibehaltung der bisherigen Formulierung Es wird empfohlen, zu konkreten Einzelprojekten zur Ausgestaltung der regionalplanerischen Zielsetzungen (hier Schaffung eines Campingplatzes im Bereich des Marktes Allersberg) und deren möglichen Situierung im Regionalplan keine Aussagen zu treffen. Dies liegt nicht in der Planungskompetenz der Regionalplanung.</p> <p>(60) Kenntnisnahme; Streichung in der Begründung zu B I 1.2.8 wie angegeben Die genannte Sandabbaufäche am Birkensee wurde im Rahmen der im Verfahren befindlichen 12. Änderung des Regionalplan diskutiert. In der Planungsausschusssitzung am 07.04.2008 wurde seitens des Planungsausschusses beschlossen, diese Fläche im weiteren Verfahren - insbesondere aufgrund der erheblichen naturschutzfachlichen Einwände - nicht weiter zu verfolgen. Da sowohl am Birkensee als auch an den Happurger Seen in der Vergangenheit bereits zahlreiche Parkplätze entstanden sind und ein weiterer Handlungsbedarf derzeit wohl nicht gegeben ist, wird empfohlen, den folgenden Passus aus der Begründung zu B I 1.2.8 zu streichen: „... anzustreben, dass</p>

	<p>• Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen sowie Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz: Das Ziel zusätzlicher Parkplätze im Bereich des großen Birkensees sollte dahingehend konkretisiert werden, dass diese nicht im Bannwald entstehen.</p>	<p>• <u>Parkplätze und ggf. verkehrsberuhigte Zonen in den Seenbereichen geschaffen werden</u> ...“</p> <p>(61) Kenntnisnahme; vgl. (60) Aufgrund Beschlussempfehlung Nr. 60 erübrigen sich diesbezügliche Aussagen.</p>
<p>Begründung zu B I 1.3.1</p>	<p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Auf S. 8 steht des Öfteren nur "Erhaltung" (und nicht "und Verbesserung") der ökologisch wertvollen Landschaftsstrukturen (LB 1), der unregulierten Flussabschnitte, wertvoller Pflanzen- und Tiervorkommen (LB 3), der typischen kleinstrukturierten Landschaft (LB 5). Dies bittet der BN zu ändern.</p>	<p>(62) Ergänzung des Wortes „Verbesserung“ in der Begründung zu B I 1.3.1 Selbstverständlich ist es wünschenswert, dass die genannten schützenswerten Aspekte nicht nur erhalten, sondern - wenn möglich - noch verbessert werden. Daher wird empfohlen, bei der Aufzählung (LB 1 bis LB 6) in der Begründung zu B I 1.3.1 neben dem Erhalt in den dafür geeigneten Fällen auch die Verbesserung zu nennen.</p>
<p>Begründung zu B I 1.3.3.1</p>	<p>• Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen sowie Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz: Im 5. Absatz sollte die Problematik realistischer dargestellt werden, z.B.: "Probleme bereiten hierbei die Abgleichung unterschiedlicher Belange, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft. Es ist jedoch..."</p>	<p>(63) redaktionelle Änderung wie angegeben Es wird empfohlen, den 5. Absatz - wie empfohlen - zu ändern, da die Land- und Forstwirtschaft nicht alleinig Probleme im Abgleich der Belange verursacht. „Probleme bereitet hierbei die Abgleichung unterschiedlicher Belange, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft“</p>
<p>Begründung zu B I 1.3.3.4</p>	<p>• Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen sowie Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz: In der letzten Zeile ist ein Satzfehler.</p>	<p>(64) redaktionelle Ergänzung des Wortes „und“ Der Satz muss lauten: „Die Grünbestände sollen durch geeignete Pflegemaßnahmen langfristig erhalten <u>und</u> gesichert werden.“</p>
<p>Begründung zu B I 1.4.1.3</p>	<p>• Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen sowie Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz: Bei den Zielen und Grundsätzen heißt es "naturnahe Ökosysteme <u>in</u> den Gewässern und deren Uferbereichen anzustreben". In der Begründung wird auf die Bewirtschaftung der <u>angrenzenden</u> Flächen eingegangen. Dies fällt zum einen aus der Systematik, da der Überpunkt 1.4.1. sich mit "Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen <u>im Siedlungsbereich</u>" befasst und zum anderen inhaltliche Einwände erhoben werden müssen: Absatz 1 der Begründung: Im zweiten Satz ist das Wort Minereraldüngung durch Dün-</p>	<p>(65) - Integration von B I 1.4.1.3 in B I 1.4.2.2 - redaktionelle Änderung „Mineraldüngung“ in „Düngung“ - Ergänzung der Begründung von B I 1.4.1.3 wie angegeben Die Aussagen in B I 1.4.1.3 beziehen sich sowohl auf Teilbereiche im Siedlungsbereich als auch auf Bereiche in der freien Landschaft. Es wird empfohlen, den Grundsatz B I 1.4.1.3 in B I 1.4.2.2 zu integrieren, da diese thematisch zusammengehören und auch eine gemeinsame Begründung stimmiger wäre. „B I 1.4.2.2</p>

	<p>gung zu ersetzen. Der letzte Satz ist entweder zu streichen oder folgendermaßen zu fassen: "Entlang von Rezat und Rednitz soll die historische, so genannte 'Wässerwiesenwirtschaft' aufrecht erhalten werden."</p> <p>Die fachliche Begründung hierzu lautet: Gerade im niederschlagsarmen Nordbayern sind rinderhaltende Betriebe auf das ertragreiche Grünland in den tiefeingeschnittenen Talauen von Rezat und Rednitz existentiell angewiesen. Seit dem 13. Jahrhundert wird die Ertragsfähigkeit dieser Wiesen durch ein ausgeklügeltes Bewässerungssystem aufrechterhalten. So werden jährlich 4-5 Grünlandschnitte ermöglicht. Eine Extensivierung dieser natürlich ertragreichen Wässerwiesen würde zum Untergang dieser kulturhistorisch einmaligen Wässertechnik führen und außerdem die notwendige (grünlandverwertende) Rinderhaltung im ansonsten viehschwachen Sandsteinkeuper empfindlich treffen. Bei extensiv geführten Ufferrändern können die Wässerwiesen nicht dauerhaft eingestaut werden.</p> <p>Absatz 3 der Begründung müsste dann folgendermaßen geändert werden: Auwälder sollten in Gewannen mit Wässerwiesenwirtschaft vermieden werden.</p>	<p>(Z) Die Fließgewässer ... bzw. entwickelt werden. (G) Im Flusssystem von ... nach Möglichkeit wieder herstellen."</p> <p>Es wird - wie angeregt - empfohlen, das Wort „Mineraldüngung“ durch „Düngung“ zu ersetzen, da alle Formen der Düngung gemeint sind.</p> <p>Es wird empfohlen, den Aspekt der Wässerwiesenwirtschaft aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung folgendermaßen in der Begründung zu B I 1.4.1.3 (künftig B I 1.4.2.2) zu ergänzen: „ ... Dazu gehört auch, dass die extensive Dauergrünlandnutzung in den Talgründen erhalten und gefördert wird. <u>Jedoch gilt es entlang von Rezat und Rednitz die historische, so genannte „Wässerwiesenwirtschaft“ aufrecht zu halten.</u>“ Ein völliger Verzicht auf Aussagen zur extensiven Dauergrünlandnutzung wäre aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zielführend.</p>
<p>Begründung zu B I 1.4.2.1</p>	<p>• Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen sowie Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz: Der Begriff "Ausgleichsflächen" ist ein feststehender Terminus des Naturschutzrechts und sollte hier nicht verwendet werden. Die Festsetzung eines angestrebten Prozentsatzes im Begründungsteil ist nicht nötig (vgl. 1.4.2.7)</p>	<p>(66) Beibehaltung der bisherigen Formulierung Der Begriff „Ausgleichsfläche“ ist aus hiesiger Sicht in diesem Zusammenhang treffend. Auch die Angabe der genannten Prozentsätze lässt sich fachlich begründen (vgl. BayNatSchG Art. 13 f Abs. 3).</p>
<p>Begründung zu B I 1.4.2.2</p>	<p>• Fischereiverband Mittelfranken e.V.: Unter Punkt 1.4.2.2 wird u.a. die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen in Grünlandflächen in der Nähe von Überschwemmungsgebieten der Fluss- und Bachtäler aufgeführt. Als Begründung wird hier eine Verringerung von Bodenerosionen und Nährstoffeinträgen aufgeführt. Aus gewässerökologischer und fischereilicher Sicht ist dies zu begrüßen. Allerdings verhindern die Grünlandflächen bei Hochwasser den Fischen einen Rückzug in den ursprünglichen Gewässerlauf, sobald das Hochwasser abfließt. Die Fische verenden anschließend qualvoll in den Grünlandflächen. Ziel sollte es sein, dass auch im Rahmen des bayerischen Kultur- und Landschaftspflegeprogramms die Grasmahd vor Beginn der charakteristischen Hochwasserperioden an den von Überschwemmungsgebieten betroffenen Grünlandflächen erfolgen kann. Die Schaffung von Ablaufgräben die bei Überflutung einen Rückzug der Fische ermöglichen, sollten in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft umgesetzt werden.</p>	<p>(67) Kenntnisnahme Änderungen am bayerischen Kultur- und Landschaftspflegeprogramm liegen nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Dies gilt ebenso für die Schaffung von Ablaufgräben.</p>

	<p>• Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen sowie Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz: Es müsste korrekt "... das Kulturlandschaftsprogramm sollen in all <u>ihren</u> Varianten..." heißen.</p>	<p>(68) redaktionelle Änderung Es wird die redaktionelle Änderung von „seinen“ in „ihren“ empfohlen.</p>
<p>Begründung zu B I 1.4.2.3</p>	<p>• Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen sowie Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz: Die ersten beiden Sätze sollten wie folgt gefasst werden: "Veränderungen im landwirtschaftlichen Anbau haben zu einem höheren Anteil an Mais geführt, dabei werden häufig auch die Auenbereiche für den Ackerbau genutzt. Die Umwandlung von Acker- in Grünland in überschwemmungsfährdeten Talbereichen ist aus Gründen des Boden- und Gewässerschutzes zu vermeiden."</p>	<p>(69) Beibehaltung der bisherigen Formulierung Die Aussage, dass die Umwandlung von Acker- in Grünland in überschwemmungsgefährdeten Talbereichen zu vermeiden ist, würde alle wasserwirtschaftlichen Bemühungen ad absurdum führen. Das Gegenteil ist der Fall (und wohl auch gemeint). Da auch die gegenteilige Aussage (Grün- in Ackerland) keine wesentliche inhaltliche Änderung bzw. Verbesserung darstellt, wird empfohlen, die bisherige Formulierung beizubehalten.</p>
<p>Begründung zu B I 1.4.2.4</p>	<p>• Fischereiverband Mittelfranken e.V.: Im Punkt 1.4.2.4 (Absatz 3) wird eine Teichbewirtschaftung durch maschinelle und großflächige Räumungen, hohe Besatzdichten und Düngung als Gefährdungspotenzial für viele naturnahe Biotope angesehen. Hierzu ist anzumerken, dass die Bodenbearbeitung bzw. Trockenlegung der Teiche über die Wintermonate und die Düngung des Teichbodens zur Erhöhung der Ertragsfähigkeit wichtige Bestandteile der ordnungsgemäßen Teichbewirtschaftung sind und bei sachgemäßer Ausführung keine Schäden an naturnahen Biotopen zu erwarten sind. Weiterhin stellen entsprechende Besatzdichten von Nutzfischen die Grundlage eines jeden teichwirtschaftlichen Haupt- bzw. Nebenerwerbsbetriebes dar und werden u.a. durch fischfressende Individuen (z.B. Kormoran) erheblich gemindert. Das heutige Erscheinungsbild der mittelfränkischen Teichlandschaften, wie z.B. im Aischgrund, wäre ohne eine ordnungsgemäße Teichbewirtschaftung von einer geringen Artenvielfalt und weitläufigen Verlandungszonen geprägt. Dies würde in keiner Art und Weise dem ökologischen Lebensraum "Teich" entsprechen. Wir bitten Sie, unsere Ausführungen im Verfahren zur 8. Änderung des Regionalplans, Kapitel B I Natur und Landschaft, der Industrieregion Mittelfranken zu berücksichtigen.</p> <p>• Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen sowie Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz: Die Absätze 5 bis 7 in der Begründung passen nicht zu den Zielen.</p>	<p>(70) Beibehaltung der bisherigen Formulierung Es ist keineswegs beabsichtigt, die Teichwirtschaft an sich in ein schlechtes Licht zu rücken. Vielmehr wird die Bedeutung der traditionellen Teichwirtschaft zur Schaffung und Erhaltung zahlreicher Feuchtbiopte (insbesondere im Aischgrund) explizit hervorgehoben. Es ist aber aus naturschutzfachlicher Sicht unstrittig, dass die genannten Bewirtschaftungsmethoden (z.B. maschinelle, großflächige Räumung; Düngung) naturnahe Biotope gefährden. Es wird daher empfohlen, die bisherige Formulierung beizubehalten.</p> <p>(71) Zusammenführen der beiden Grundsätze B I 1.4.2.3 und B I 1.4.2.4 unter einem gemeinsamen Punkt B I 1.4.2.3 Es wird empfohlen, die beiden Grundsätze B I 1.4.2.3 und B I 1.4.2.4 unter einem gemeinsamen Punkt B I 1.4.2.3 zusammenzuführen. Sie sind inhaltlich eng miteinander verbunden; auch die Begründung der beiden Grundsätze betrifft beide Teilaussagen.</p>